Erstausbildung und Erststudium – steuerlich absetzbar?

Der Bundesfinanzhof hat im Juli 2011 (zum wiederholten Male) in zwei parallel laufenden gerichtlichen Verfahren per Urteil entschieden, dass die Kosten für die berufliche Erstausbildung und das Erststudium nach Schulabschluss in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden können. In beiden Fällen seien die Kosten der Ausbildung konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst und müssen deshalb als so genannte „vorweggenommene Werbungskosten" Berücksichtigung finden.

In den beiden Verfahren hatte zum einen ein angehender Pilot geklagt, der in seiner Einkommensteuererklärung die Kosten seiner Ausbildung geltend gemacht hatte. Im zweiten Fall hatte eine Medizinstudentin geklagt.

Nach diesen Urteilen könnten Auszubildende und Studierende Ihre Kosten für z. B.

- Miete am Studien- oder Ausbildungsort
- Fahrtkosten zum Studien- oder Ausbildungsort
- Studiengebühren
- Anschaffungen für Bücher, PC u.ä.
- Kosten der Ausbildung (Seminar, Kurse etc)
- und andere

steuerlich geltend machen. Die Kosten würden dann entsprechend als Verlustvortrag festgestellt und könnten mit späteren Einnahmen verrechnet werden.

Die Finanzverwaltung reagierte auf diese Urteile prompt mit einem Nichtanwendungserlass. Zwar wird infolgedessen das Gesetz in einem Punkt geändert und der als Sonderausgaben abziehbare Betrag für Ausbildungskosten von 4.000 auf 6.000 Euro erhöht. Jedoch wirken sich höhere Aufwendungen dann gar nicht aus, und auch der Ansatz als Sonderausgaben „verpufft", wenn keine Einkünfte erzielt werden, da Sonderausgaben nicht im Rahmen eines Verlustvortrags berücksichtigt werden können.

Zwei neue Verfahren vor Finanzgerichten bieten dennoch die Möglichkeit, Fälle von bereits erklärten und vom Finanzamt abgelehnten Erst-Ausbildungskosten (bei fristgemäßem Einspruch) offen zu halten bzw. weiterhin Steuererklärungen zum Ansatz dieser Kosten abzugeben.

Wenn das Finanzamt im Steuerbescheid die Kosten für das Erststudium oder die Erstausbildung nicht als Werbungskosten berücksichtigt hat, sollten Sie innerhalb eines Monats gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen und um Ruhen des Verfahrens bitten. Zur Begründung sollte auf die Verfahren vor FG und BFH mit den Aktenzeichen 10 K 4245/11 (FG Baden-Württemberg) sowie 11 K 467/09 (FG Niedersachsen) mit Revision vor dem BFH unter VIII R 49/11 verwiesen werden.

Sofern Sie bereits Einspruch eingelegt haben und das Finanzamt Sie nun auffordert, diesen zurückzunehmen, sollten Sie der Aufforderung nicht nachkommen, sondern ebenfalls auf die anhängigen Verfahren verweisen.

Wenn das Finanzamt bereits eine ablehnende Einspruchsentscheidung erlassen hat, besteht nur die Möglichkeit, selbst Klage zu erheben. Die Klage muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beim Finanzgericht erhoben werden. Dabei werden allerdings Gerichtskosten von mindestens 220 Euro fällig. Dennoch: Angesichts der wiederholten Entscheidungen des BFH sind die Erfolgschancen positiv zu bewerten.

Wenn Sie noch keine Steuererklärung abgegeben haben, sollten Sie noch etwas Geduld haben. Sie sollten erst den Ausgang des Klageverfahrens abwarten. Schließlich kann eine freiwillige Steuererklärung noch rückwirkend für vier Jahre abgegeben werden. *Dipl.Kffr. Martina Veen*

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt:

Handelt es sich um ein Zweitstudium oder ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung, werden die Kosten bereits nach geltender Rechtslage als Werbungskosten anerkannt. Dabei gilt auch das Masterstudium bereits als Zweitstudium.

Und ist die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt, akzeptiert die Finanzverwaltung die Kosten ebenfalls bereits jetzt als Werbungskosten. Die Fahrten zur Berufsschule oder zum Ausbildungsbetrieb, Fachliteratur, Berufsbekleidung etc. sollten daher direkt in der Steuererklärung bei den Werbungskosten angegeben werden.